

## 20. Naturschutzbedingte Nutzungsverzichte in den Landesforsten

Die Landesforstverwaltung ist ihrem Auftrag zur Ausweisung von Flächen für den Naturschutz nachgekommen. Rd. 41 % der Holzbodenfläche sind mit einer der vielen Schutzfunktionen belegt, rd. 6 % sind als Naturwald gänzlich aus der Nutzung herausgenommen worden.

Die damit verbundenen Mindereinnahmen und Mehraufwendungen der naturschutzbedingten Nutzungsbeschränkungen und -verzichte werden durch die Landesforstverwaltung weder hinreichend exakt berechnet noch im Haushalt und in Berichten gegenüber dem Landtag ausreichend dargestellt. Dies muss in Zukunft geschehen.

Der LRH vermisst klare rechtliche Grundlagen für die Nutzungsverzichte. Naturwaldverordnungen wurden bisher nicht erlassen. Soweit es nicht Ziel der Landesregierung ist, diese Wälder dauernd zu sichern, sollten sie wieder der normalen forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

### 20.1 Grundlagen für Nutzungsbeschränkungen und -verzichte

Die Landesforstverwaltung hat 1983 in den landeseigenen Wäldern sog. Naturwaldzellen ausgewiesen, die für die verschiedenen Wuchsgebiete und Naturräume des Landes repräsentativ sein sollten. Im Landeswaldgesetz von 1994<sup>1</sup> wurde bestimmt, dass Wälder außerhalb der Naturwaldzellen einen ausreichenden Bestand an Altholz, Lichtungen, Waldwiesen, Waldsümpfen und Saumbiotopen aufweisen sollen. Mit der Änderung des Landeswaldgesetzes<sup>2</sup> wurden die Vorgaben der Waldbaurichtlinie<sup>3</sup> in das Gesetz aufgenommen. Besonders zu schützende Waldgebiete können durch Verordnungen zu Schutzwald oder Naturwald erklärt werden. Ergänzt werden diese Grundlagen durch die Verpflichtungen der öffentlichen Hand nach §§ 3 a und 3 b LNatSchG<sup>4</sup> sowie durch die Umsetzung des europäischen Netzes „Natura 2000“ nach den §§ 20 ff. LNatSchG und die damit verbundene Auswahl und Benennung von FFH- und Vogelschutzgebieten.

<sup>1</sup> Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 11.08.1994, GVOBl. Schl.-H. S. 438.

<sup>2</sup> Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz - LWaldG) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 05.12.2004, GVOBl. Schl.-H. S. 461.

<sup>3</sup> Richtlinie für die naturnahe Waldentwicklung in den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten; Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft März 1999.

<sup>4</sup> Gesetz zum Schutze der Natur (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 18.07.2003, GVOBl. Schl.-H. S. 339, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2005, GVOBl. Schl.-H. S. 57.

Nach Maßgabe der vorgegebenen Erhaltungsziele und Kriterien wurden die Flächen der Landesforstverwaltung von der Naturschutzverwaltung begutachtet und im Einvernehmen mit der Landesforstverwaltung ausgewiesen. Über die gemeldeten Natura-2000-Flächen hinaus wurden Naturwälder, Naturwaldzellen, Naturdenkmale, Vorrangflächen für den Naturschutz und gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen, auf der gesamten Fläche Altbaumschutz und Totholzerhaltung vorangetrieben. Nach § 6 Abs. 2 Nr. 7 LWaldG sollen schrittweise rd. 10 % der landeseigenen Waldflächen zur Schaffung eines repräsentativen Netzes von Naturwäldern aus der Bewirtschaftung genommen werden.

Nutzungsbeschränkungen ergeben sich somit aus den Vorgaben des LWaldG und des LNatSchG. Sie sind in Richtlinien und Erlassen für die landeseigenen Wälder konkretisiert worden. Das bedeutet neben dem Nutzungsverzicht in den Naturwäldern eine ökologische Ausrichtung der forstlichen Bewirtschaftung, u. a. durch Erhöhung des Laubholzanteils, standortgerechte Baumartenwahl, Förderung der Naturverjüngung und Einbindung natürlicher Sukzession, Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, Erhöhung des Totholzanteils, spezielle Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten und konsequenten Biotop-schutz. Diese Ziele werden auch durch die Zertifizierung der Landesforstverwaltung nach Forest Stewardship Council (FSC) unterstützt.

Für die FFH-Gebiete sind Managementpläne vorgeschrieben. Bis heute liegt lediglich ein Managementplan für das FFH-Gebiet „Röbeler Holz“ im Forstamt Eutin vor. Um die sehr aufwendige Datenaufnahme und Erstellung der Pläne zu minimieren, hat die Landesforstverwaltung für sich entschieden, die Managementpläne auf Grundlage der bereits vorhandenen Forstplanungsdaten zu erarbeiten und in einer Kurzfassung in der 10-jährigen Forstplanung der Forstämter darzustellen.

Das **Landwirtschaftsministerium** weist darauf hin, dass es sich bei dem vorgenannten Managementplan um ein Pilotprojekt gehandelt habe, aus dem die Erfahrung abgeleitet werden könne, dass für die übrigen FFH-Wälder weniger aufwendige Planungsverfahren gefunden werden müssten. Ein solches Verfahren stellten die gesonderten Maßnahmenblätter dar, die im Zuge der Forstplanung erstellt würden.

Der **LRH** begrüßt dieses Verfahren, wenn gewährleistet ist, dass es den Anforderungen der EU genügt.

## 20.2 Flächenstand

Nach der Zusammenstellung „Info - Forstplanung für die Landesforstverwaltung 2004“ ist auf

- 6 % der Holzbodenfläche jegliche Nutzung ausgeschlossen (z. B. Naturwald), auf weiteren
- 5 % bestimmt die ausgewiesene Schutzfunktion die Bewirtschaftung der Wälder (z. B. Naturschutzgebiete) und auf
- 34 % der Holzbodenfläche beeinflusst die jeweilige Schutzfunktion die Bewirtschaftung (z. B. FFH- und Vogelschutzgebiete).

Bezogen auf die Holzbodenfläche von 45.474 ha (Stand 01.01.2004) sind ohne Mehrfachausweisung insgesamt 18.552 ha, das entspricht rd. 41 %, mit einer der Schutzfunktionen belegt.

Die Fläche der von der Landesforstverwaltung nach den Vorgaben des § 21 d LNatSchG betreuten Naturschutzgebiete umfasst derzeit insgesamt rd. 2.400 ha, davon sind rd. 1.700 ha Waldflächen. Im Übrigen handelt es sich überwiegend um Moor-, Wasser- und Binnendünenflächen.

Bis 2004 wurden für die Natura-2000-Gebiete rd. 16.000 ha der Gesamtfläche der Landesforstverwaltung (rd. 30 %) als FFH- und Vogelschutzgebiete vorgesehen bzw. ausgewiesen.

## 20.3 Finanzielle Auswirkungen

Mindereinnahmen durch naturschutzbedingte Nutzungsbeschränkungen und -verzichte werden im Haushalt nicht besonders dargestellt. Lediglich bis zum Haushaltsplan 2004/2005 war in den Erläuterungen zum Titel 1309 - 125 01 vermerkt, dass „Mindereinnahmen aufgrund naturschutzbedingter Nutzungsverzichte“ berücksichtigt seien. Ein Betrag wurde nicht genannt. Im Wirtschaftsplan für das Sondervermögen „Landeswald Schleswig-Holstein“ fehlt sogar ein entsprechender Haushaltsvermerk. Obwohl die Buchungsanweisung für die Betriebsbuchführung die Buchung kalkulierter Mindererträge vorsieht, wurden Beträge für Nutzungsverzichte nicht errechnet und ausgewiesen. Desgleichen wurden nicht alle Ausgaben für Naturschutzzwecke der Anweisung entsprechend in der Betriebsbuchführung nachgewiesen.

Das **Landwirtschaftsministerium** stimmt dem LRH zu, dass die Mindereinnahmen des Landes wegen naturschutzbedingter Nutzungsbeschränkungen aus Gründen der Haushaltsklarheit darzustellen seien. So sei bis 1997 verfahren worden. Die Landesregierung werde für eine erneute Einstellung in den Haushalt Sorge tragen.

Auf der Grundlage der Waldwertberechnung 1997 hat das Landwirtschaftsministerium 2003 eine monetäre Berechnung der **Nutzungsverzichte** für die **Naturwaldflächen**<sup>1</sup> des Landes und den **10 %igen Nutzungsverzicht**<sup>2</sup> in den übrigen über 100-jährigen Laubholzbeständen vorgenommen und Einnahmeverzichte von rd. 1.300 T€/Jahr festgestellt. Arbeiten für Naturschutzzwecke verursachen nach den Buchungen der Forstämter für 2005 darüber hinaus rd. 162 T€/Jahr **Sachausgaben** und rd. 468 T€/Jahr für den **Arbeitsaufwand** der Forstwirte und Forstbeamten. Den **Verzicht auf die Nutzung** des Totholzes in den **unter 100-jährigen Beständen** konnte der LRH wegen nicht vorhandener Daten nicht abschließend berechnen. Wenn man jedoch einen Nutzungsverzicht von nur 1 Fm/ha/Jahr mit einem Verkaufswert als Brennholz von rd. 10 €/Fm zugrunde legt, würde dieses einen Einnahmeausfall von rd. 370 T€/Jahr ausmachen.

Die dem **Landwirtschaftsministerium** vorliegenden Werte deckten sich weitgehend mit den Prüfungsergebnissen des LRH trotz mangelhafter Datelage in der Betriebsbuchführung. Es teile allerdings nicht die Berechnung zum Nutzungsverzicht in den unter 100 Jahre alten Laubwäldern, da dort kaum Totholz vorkomme.

Der **LRH** verweist auf die Begründung zum Gesetzentwurf des Landeswaldgesetzes<sup>3</sup>. Danach umfasst § 6 Abs. 2 Nr. 6 LWaldG sowohl stehendes als auch liegendes Totholz in allen Stadien des Absterbe- und Zerfallsprozesses und allen Altersstufen. Der LRH ist deshalb bei seiner vorsichtigen Berechnung von einem vergleichsweise geringen Totholzanteil ausgegangen.

Mehraufwendungen und Nutzungseinschränkungen aus der Zertifizierung nach FSC würden nach den Berechnungen einer Kreisforstverwaltung aus dem Jahr 2000 rd. 7,50 €/ha/Jahr ausmachen. Für die Landesforstverwaltung würde dies eine Belastung von rd. 320 T€/Jahr bedeuten. Der LRH bittet zu prüfen, ob die Zertifizierung zu den Gemeinwohlleistungen gerechnet und damit gesondert ausgewiesen werden muss. Hierfür besteht Anlass, da die Zertifizierung mittlerweile Standard für den Waldbau und die Erfüllung der Vorgaben des LWaldG in allen Waldbesitzarten ist und deshalb als ein Teil der normalen Bewirtschaftung bewertet werden könnte.

Das **Landwirtschaftsministerium** sieht die Zertifizierung als ein Marketinginstrument zur nachhaltigen Sicherung und Verbesserung des Holzab-

---

1 § 14 LWaldG.

2 § 6 Abs. 2 Nr. 6 LWaldG.

3 Landtagsdrucksache 15/3262.

satzes und mittelfristig möglicherweise auch der Erzielung höherer Preise an.

Durch die Nutzungsverzichte in den **Naturwäldern** ist von einer Arbeitersparnis auszugehen. Der LRH hat aufgrund der ihm zur Verfügung stehenden Daten eine Ersparnis von rd. 815 T€/Jahr für das Jahr 2005 errechnet, der nach Berechnungen des Landwirtschaftsministeriums von 2003 ein Einnahmeverzicht durch die Nichtnutzung der Naturwälder i. H. v. rd. 953 T€/Jahr gegenübersteht.

Das **Landwirtschaftsministerium** geht von einer niedrigeren Arbeitersparnis aus. Es verweist auf einzelne verbleibende betriebliche Fixkosten und den Aufwand für Verkehrssicherung sowie die vorausgegangene extensive Bewirtschaftung und einen Überschuss bei früheren Holzernten.

Der **LRH** bedauert, dass das Landwirtschaftsministerium keine Zahlen für eine Ersparnis liefern konnte. Er hält die vorgenommene Berechnung als groben Anhalt aufrecht. Der geltend gemachte Aufwand im Naturwald ist eher zu vernachlässigen. Im Übrigen dürfen potenzielle Einnahmen nicht bei der Berechnung der eingesparten Ausgaben wegen Arbeitersparnis abgesetzt werden.

#### 20.4 **Schlussfolgerung**

Die Landesforstverwaltung ist ihrem gesetzlichen Auftrag zur Ausweisung der Flächen nachgekommen. Der LRH vermisst aber klare rechtliche Grundlagen für die Nutzungsverzichte, besonders für die Ausweisung von Naturwäldern und deren Sicherung durch den Erlass von Verordnungen. Sofern es nicht Ziel der Landesregierung ist, die Naturwälder dauernd zu sichern, sollten sie wieder der normalen forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Eine Ausweisung der Flächen nur in der Forstplanung kann nur vorübergehender Natur sein.

Das **Landwirtschaftsministerium** betont, dass die fehlenden Naturwaldverordnungen kein Ausdruck einer negierten Schutznotwendigkeit seien. Nach Abschluss des zz. laufenden Reformprozesses in der Landesforstverwaltung und Umsetzung der Verpflichtung nach § 6 Abs. 2 Nr. 7 LWaldG (schrittweise Herausnahme von 10 % der Waldfläche aus der Bewirtschaftung zur Schaffung eines repräsentativen Netzes von Naturwäldern) werde die Selbstverpflichtung des Landes erforderlichenfalls in einer Verordnung konkretisiert.

Der **LRH** erwartet eine klare rechtliche Grundlage für die Ausweisung der Naturwälder.

Der LRH kritisiert weiter die fehlende Berechnung der Mindereinnahmen und der tatsächlichen Mehraufwendungen sowie die weitgehend fehlende Darstellung und Unterrichtung gegenüber Landtag und Öffentlichkeit. Er hat eine jährliche nachweisbare Belastung durch naturschutzbedingte Nutzungsbeschränkungen und -verzichte von rd. 1,67 Mio. € festgestellt. Nach den Vorgaben der Betriebsbuchführung hält er eine Darstellung dieser Belastung für möglich und notwendig. Dies gilt auch für den naturschutzbedingten Sach- und Personalaufwand. Eine transparente Ausweisung ist auch deswegen erforderlich, weil künftig eindeutig festgelegt werden muss, welche der sog. Gemeinwohlleistungen durch den Landeshaushalt finanziert werden sollen.